
S 16 AS 1848/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld II – Unterkunft und Heizung – Aufteilung der Unterkunftskosten nach Kopfteilen – Abweichung vom Kopfteilprinzip – auswärtige Unterbringung und Ausbildung des Kindes in einem Rehabilitationszentrum – regelmäßige Besuche an Wochenenden und in den Ferien
Leitsätze	1. Sinn und Zweck des grundsicherungsrechtlichen kopfteiligen Anspruchs auf Unterkunftskosten ist die typisierende Zuweisung individueller Bedarfe, nicht aber, leistungsfähigen Angehörigen ein kostenfreies Mitnutzen der Wohnung zu ermöglichen. 2. Eine gemeinsame Wohnungsnutzung durch mehrere Personen im Sinne des Kopfteilprinzips setzt nicht voraus, dass diese dort ihren Lebensmittelpunkt haben, darf sich aber auch nicht in reinen Besuchszwecken erschöpfen.
Normenkette	SGB II § 22 Abs 1 S 1 ; SGB II § 7 Abs 5 ; SGB II § 27
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 16 AS 1848/15
Datum	27.04.2017
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 AS 361/17
Datum	15.08.2018
3. Instanz	

Datum

27.01.2021

Â

Auf die Revision der Kl gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.Â August 2018 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur ckverwiesen.

Â

G r   n d e :

I

Â

1

Im Streit stehen h here Leistungen f r Unterkunft und Heizung in der Zeit vom 1.1.2014 bis zum 31.1.2015.

Â

2

Die 1952 geborene Kl gerin, die fortlaufend im Bezug von SGB  II Leistungen stand, lebte gemeinsam mit ihrer 1987 geborenen Tochter in einer Wohnung zur Miete. Vom 16.1.2013 bis 12.1.2015 absolvierte die Tochter als Ma nahme der beruflichen Rehabilitation eine Ausbildung zur B rokauffrau, gef rdert durch die Bundesagentur f r Arbeit (BA), die auch Ausbildungsgeld sowie Fahrtkosten f r Heimfahrten zahlte. Die Tochter war w hrend dieser Zeit am Ort der Ausbildung internatsm  ig untergebracht. Die Kl gerin gab in ihren Antr gen auf SGB  II Leistungen im Dezember 2012 und Juni 2013 gegen ber dem beklagten Jobcenter an, dass die Tochter noch bei ihr wohne und gemeldet sei; w hrend der beruflichen Rehabilitation komme sie zweimal im Monat  ber das Wochenende nach Hause und sei auch gelegentlich ein bis zwei Wochen sowie in den Ferien bei ihr. Der Beklagte bewilligte der Kl gerin ua Leistungen f r Unterkunft und Heizung im Streitzeitraum in H he der H lfte der tats chlichen Aufwendungen (*bestandskr ftige Bescheide zuletzt vom 23.11.2013 f r Januar 2014, vom 9.1.2014 f r Februar bis Juni 2014, vom 25.6.2014 f r Juli 2014, vom 25.6.2014 f r August bis Oktober 2014, vom 21.10.2014 f r November 2014 und vom 4.12.2014 f r Dezember 2014 bis 31.1.2015*). Ab dem 13.1.2015 wohnte die Tochter wieder bei der Kl gerin. Der Beklagte lehnte den im September 2015 gestellten Antrag auf  berpr fung der Bescheide bezogen auf die Leistungen f r Unterkunft und Heizung ab (*Bescheid vom 14.9.2015; Widerspruchsbescheid vom 5.11.2015*).

Â

3

Das SG hat nach Beschränkung der Klage auf den Streitzeitraum den Beklagten unter Abänderung entgegenstehender Bescheide zur Zahlung weiterer Leistungen (volle Kosten für Unterkunft und Heizung) verurteilt (*Urteil vom 27.4.2017*). Das LSG hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 15.8.2018*). Ausgehend von den Angaben der Klägerin habe die Tochter ihren Lebensmittelpunkt auch während der beruflichen Rehabilitation in deren Haushalt gehabt und damit dort gewohnt. Daher stünden der Klägerin in Anwendung des sogenannten Kopfteilprinzips nur anteilige (höchstens) Kosten für Unterkunft und Heizung zu. Ausnahmen davon kämen nicht in Betracht, weil die Tochter Ansprüche nach [§ 27 SGB II](#) geltend machen könne.

Â

4

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des [§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#). Ihre Tochter sei von SGB II Leistungen ausgeschlossen und wohne bei einer internatsmäßigen Unterbringung nicht mehr in ihrer Wohnung. Deshalb stünden ihr, der Klägerin, die gesamten Unterkunftskosten zu. Ein Umzug sei unwirtschaftlich und im Hinblick auf ihre anstehende Altersrente nicht zumutbar.

Â

5

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. August 2018 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 27. April 2017 zurückzuweisen.

Â

6

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Â

II

Â

7

Die zulässige Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung der Sache an dieses Gericht begründet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Â

8

1.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 14.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.11.2015 ([Â§ 95 SGG](#)), womit der Beklagte die Korrektur aller bestandskräftigen Bewilligungsbescheide ua für den streitbefangenen Zeitraum abgelehnt hat (*â Bescheid vom 1.2.2013 bis 31.1.2015 bzw die Bewilligung von Leistungen im Hinblick auf Unterkunft und Leistungen ab Februar 2013*). Der Streitgegenstand ist auf die Zeit vom 1.1.2014 bis 31.1.2015 und in der Sache auf die Überprüfung der Bescheide im Hinblick auf die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach [Â§ 22 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) beschränkt (zur Zulässigkeit einer solchen Beschränkung vgl nur BSG vom 4.6.2014 â [B 14 AS 42/13 R](#) â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 78 RdNr 10).

Â

9

2.Â Verfahrenshindernisse, die einer Sachentscheidung des Senats entgegenstehen, liegen nicht vor. Zutreffend verfolgt die Klägerin ihr Begehren im Wege der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1 und Abs 4 iVm Â§ 56 SGG](#)), gerichtet auf die Aufhebung des ablehnenden Bescheids vom 14.9.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5.11.2015, sowie auf die Erteilung entsprechender Änderungsbescheide und die Zahlung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung (BSG vom 12.10.2016 â [B 4 AS 37/15 R](#) â [BSGE 122, 64](#) = SozR 4-4200 Â§ 40 Nr 10, RdNr 11).

Â

10

3.Â Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf höhere Leistungen unter teilweiser Rücknahme der zur Überprüfung gestellten Bescheide sind [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) und [Â§ 19 ff iVm Â§ 7 ff SGB II](#) in der Fassung, die das SGB II vor dem streitbefangenen Änderungszeitraum zuletzt durch das am 9.4.2013 in Kraft getretene SEPA-Begleitgesetz vom 3.4.2013 (BGBl I 610) erhalten hat (Geltungszeitraumprinzip â dazu im Zusammenhang mit dem Zugunstenverfahren: BSG vom 7.12.2017 â [B 14 AS 8/17 R](#) â juris, RdNr 14). Auch nach Unanfechtbarkeit ist hiernach ein Verwaltungsakt mit

Wirkung f  r die Vergangenheit zur  ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind ([    40 Abs   1 Satz   1 SGB   II](#) iVm [    44 Abs   1 Satz   1 SGB   X](#)).

  

11

4.   Ob der KI  gerin ein Anspruch auf h  here Leistungen f  r Unterkunft und Heizung zusteht, l  sst sich nicht abschlie  end beurteilen, weil tats  chliche Feststellungen des LSG ([    163 SGG](#)) zur Wohnungsnutzung durch die Tochter der KI  gerin fehlen; die blo  e Wiedergabe der Angaben der KI  gerin in ihren Antr  gen kann eigene Feststellungen des LSG nicht ersetzen.

  

12

Materiell-rechtliche Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs der KI  gerin, die die Grundvoraussetzungen des [    7 Abs   1 Satz   1 SGB   II](#) und keinen Ausschlusstatbestand erf  llt, ist [    19 Abs   1 Satz   1 und Satz   3](#) iVm [    22 Abs   1 Satz   1 SGB   II](#). Danach werden Leistungen f  r Unterkunft und Heizung in H  he der tats  chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

  

13

Bei Nutzung einer Wohnung durch mehrere Personen werden diese Aufwendungen grunds  tzlich nach Kopfteilen auf die Nutzer aufgeteilt (sogenanntes Kopfteilprinzip). Das Kopfteilprinzip zielt auf die generalisierende und typisierende Zuweisung individueller Bedarfe f  r alle wohnungsnutzenden Personen aus Gr  nden der Verwaltungspraktikabilit  t, unabh  ngig von ihren schuldrechtlichen Verpflichtungen gegen  ber Dritten und davon, ob alle Personen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind sowie unabh  ngig von Alter und Nutzungsintensit  t (vgl. nur BSG vom 23.11.2006 â    [B   11b   AS 1/06   R  ](#) â    [BSGE 97, 265](#) = [SozR 4-4200     20 Nr   3](#), RdNr   28   f; BSG vom 23.5.2013 â    [B   4   AS 67/12   R  ](#) â    [BSGE 113, 270](#) = [SozR 4   4200     22 Nr   68](#), RdNr   18 mwN).

  

14

Es dient zugleich der Abgrenzung der Bedarfe von in einer Wohnung lebenden

SGBâ IIâ Leistungsberechnung von den Bedarfen anderer Personen, die dieselbe Wohnung nutzen. Denn es ist nicht Sinn und Zweck des [Â§â 22 Absâ 1 SGBâ II](#), wirtschaftlich ggf leistungsfâhigen Angehârigen einer Leistungen nach dem SGBâ II beanspruchenden Person ein kostenfreies Mitwohnen in deren Wohnung zu ermâglichen, auch wenn die Aufwendungen fâ¼r die Wohnung angemessen oder mangels Kostensenkungsaufforderung als angemessen anzuerkennen sind (vgl BSG vom 2.12.2014 â¼r [Bâ 14â AS 50/13â Râ](#) â¼r SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 82 RdNrâ 14, 22; BSG vom 14.2.2018 â¼r [Bâ 14â AS 17/17â Râ](#) â¼r BSGE 125, 146 = SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 94, RdNrâ 18 mwN).

Â

15

5.Â Wann von einer gemeinsamen Wohnungsnutzung durch mehrere Personen auszugehen ist, ist aufgrund der Vielgestaltigkeit der Lebensverhâltnisse im Rahmen einer die tatsâchliche Lebenssituation nachvollziehenden Betrachtung in jedem Einzelfall zu beurteilen. Diese ist allerdings nicht auf die fâ¼r [Â§â 22 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ II](#) gebildeten grundsicherungsrechtlichen Maâstâbe beschrânkt, wonach der Anspruch nach [Â§â 22 Absâ 1 Satzâ 1 SGBâ II](#) grundsâtzlich nur die Âbernahme der Aufwendungen fâ¼r die tatsâchlich genutzte konkrete Unterkunft umfasst, wenn diese den aktuellen râumlichen Lebensmittelpunkt bildet und den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt (stRspr zu [Â§â 22 SGBâ II](#); vgl BSG vom 25.6.2015 â¼r [Bâ 14â AS 40/14â Râ](#) â¼r SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 83 RdNrâ 15 mwN; BSG vom 17.2.2016 â¼r [Bâ 4â AS 2/15â Râ](#) â¼r SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 89 RdNrâ 16â f; BSG vom 30.3.2017 â¼r [Bâ 14â AS 13/16â Râ](#) â¼r SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 92 RdNrâ 13), wâhrend die Nutzung einer Wohnung nur im Rahmen von Besuchszeiten fâ¼r die Annahme nicht genâ¼gt, dass hier der Lebensmittelpunkt liegt (BSG vom 17.2.2016 â¼r [Bâ 4â AS 2/15â Râ](#) â¼r SozR 4â¼4200 Â§â 22 Nrâ 89 RdNrâ 16). Vielmehr sind bei volljâhrigen Personen auch Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Wohnung zwar nicht den Lebensmittelpunkt in zeitlicher Hinsicht bildet, aber die Nutzung dennoch zur Deckung eines aktuell bestehenden Unterkunftsbedarfs erfolgt und daher die Bewilligung nur kopfteiliger Unterkunfts-kosten fâ¼r die nach dem SGBâ II leistungsberechtigten Mitbewohner rechtfertigt.

Â

16

Fâ¼r den hier vorliegenden Fall der internatsmâhigen Unterbringung der Tochter der Klâgerin und zeitweiser Nutzung der elterlichen Wohnung insbesondere an Wochenenden und in Ferienzeiten kann eine gemeinsame Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Anders als im Fall der internatsmâhigen Unterbringung einer minderjâhrigen Person wâhrend eines von der BA gefâhrdeten Berufsvorbereitungslehrgangs (BSG vom 19.10.2016 â¼r [Bâ 14â AS 40/15â Râ](#) â¼r SozR 4â¼1500 Â§â 75 Nrâ 24) kommt die Annahme einer Mitnutzung bei einer volljâhrigen Person allerdings nicht typisierend, sondern nur unter Beachtung

der Umstände des Einzelfalls in Betracht. Denn eine volljährige Person ist, anders als ein minderjähriges Kind, berechtigt, selbstständig über ihren Aufenthalt zu entscheiden (vgl. [§ 1631 Abs. 1 BGB](#)), und behält daher bei einer internatsmäßigen Unterbringung nicht von vornherein ihren Lebensmittelpunkt in der elterlichen Wohnung. Zugleich ist die Annahme einer zur Anwendung des Kopfteilprinzips führenden Wohnungsnutzung bei Erwachsenen nicht auf Fälle zumindest zeitweise fehlender Unterkunftsalternativen begrenzt. Es genügt vielmehr, wenn die volljährige Person, aus welchen Gründen auch immer, regelmäßig die elterliche Wohnung zu Wohnzwecken mitnutzt. Denn dann wird auch in dieser Wohnung das Grundbedürfnis Wohnen zumindest zeitweise als „Mitbewohner“ gedeckt, unabhängig davon, ob in dieser Wohnung tatsächlich der Lebensmittelpunkt der erwachsenen Person liegt.

Ä

17

Aus der Rechtsprechung zur temporären Bedarfsgemeinschaft, wonach ein eigener notwendiger Wohnbedarf nur bezogen auf den Lebensmittelpunkt eines Kindes anzuerkennen ist, folgt nichts anderes. Diese typisierende Annahme setzt voraus, dass durch den zeitweisen Aufenthalt eines minderjährigen Kindes im Wohnraum des umgangsberechtigten Elternteils gerade nicht der Wohnbedarf des Kindes sichergestellt wird (*BSG vom 17.2.2016* [BÄ 4 AS 2/15 R](#) [SozR 4-4200](#) [§ 22 Nr. 89 RdNr. 20](#)), sondern der Kindesaufenthalt wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts im Rahmen der elterlichen Sorge erfolgt ([§§ 1626, 1631 BGB](#); *zum Unterkunftsbedarf des umgangsberechtigten Elternteils BSG vom 29.8.2019* [BÄ 14 AS 43/18 R](#) [BSGE 129, 72](#) = *SozR 4-4200* [§ 22 Nr. 103](#)). Da diese jedoch mit der Volljährigkeit des Kindes endet, fehlt es bei Erwachsenen an dem für die Typisierung notwendigen Anknüpfungspunkt.

Ä

18

Umstände des Einzelfalls, die noch aufzuklären sind und auf die sich die notwendige wertende Betrachtung, ob eine gemeinsame Wohnungsnutzung vorliegt, stützen kann, sind beispielsweise Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts der Tochter bei der Klägerin, Schließzeiten des Internats oder die Ausstattung, Größe und Anzahl der Bewohner des Zimmers/der Wohnung in dem Internat. Auch der Umstand, ob die Tochter ihre Möbel in der Wohnung der Klägerin belassen oder in das Internat verbracht hat, wie die Klägerin das (frühere) Zimmer ihrer Tochter während deren Abwesenheit nutzte, können als Indizien für die Beurteilung der Wohnungsnutzung herangezogen werden.

Ä

19

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und -willigkeit der Tochter, ob diese also im Fall der Mitnutzung der klägerischen Wohnung den auf sie entfallenden Anteil f r Unterkunft und Heizung  bernimmt, hat keine Bedeutung f r die Anwendung des Kopfteilprinzips dem Grunde nach, sondern ist zun chst (bei Anwendung des Kopfteilprinzips) eine Frage des internen Ausgleichs zwischen den in der Wohnung lebenden Personen.

 

20

6.  Abweichungen vom Kopfteilprinzip hat das BSG jedoch schon mehrfach als m glich und notwendig angesehen, beispielsweise dann, wenn f r ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer bestandskr ftigen Sanktion nach [     31](#) ff SGB  II Leistungen f r Unterkunft und Heizung nicht gezahlt werden. Die  brigen, nach dem SGB  II leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft k nnen in diesem Fall nicht darauf verwiesen werden, von dem Dritten dessen Anteil an den Wohnkosten zu verlangen, wenn der Dritte kein Einkommen oder Verm gen hat, aus dem er seinen Anteil an den Aufwendungen f r Unterkunft und Heizung bestreiten kann (vgl. BSG vom 23.5.2013      [B  4  AS 67/12  R ](#)     [BSGE 113, 270](#) = SozR 4-4200     22 Nr  68, RdNr  20 mwN; BSG vom 18.11.2014      [B  4  AS 3/14  R ](#)     SozR 4-4200     22 Nr  80 RdNr  27  f).

 

21

Eine Abweichung vom Kopfteilprinzip und die aus ihr folgende Erh hung der Anspr che auf Leistungen f r Unterkunft und Heizung setzt aber voraus, dass sie aus bedarfsbezogenen Gr nden geboten ist (BSG vom 23.5.2013      [B  4  AS 67/12  R ](#)     [BSGE 113, 270](#) = SozR 4-4200     22 Nr  68, RdNr  21  f; BSG vom 2.12.2014      [B  14  AS 50/13  R ](#)     SozR 4-4200     22 Nr  82 RdNr  14), also die Anwendung des Kopfteilprinzips zu einer Bedarfsunterdeckung bei der nach dem SGB  II leistungsberechtigten Person, hier der Kl gerin, f hrt. Ver gt die weitere Person, f r die Leistungen f r Unterkunftsaufwendungen nach [    22 Abs  1 Satz  1 SGB  II](#) nicht erbracht werden, hingegen  ber Einkommen oder Verm gen, aus dem sie ihren rechnerischen Anteil     oder ggf Teile davon      bestreiten kann, ist eine Abweichung vom Kopfteilprinzip nicht geboten, denn es ist nicht Aufgabe der Grundsicherung f r Arbeitsuchende, ggf wirtschaftlich leistungsf higen Dritten ein kostenfreies Wohnen zu erm glichen (BSG vom 2.12.2014      [B  14  AS 50/13  R ](#)     SozR 4-4200     22 Nr  82 RdNr  14, 22; BSG vom 14.2.2018      [B  14  AS 17/17  R ](#)     [BSGE 125, 146](#) = SozR 4-4200     22 Nr  94, RdNr  18).

 

Nichts anderes gilt, sollte die dritte Person (hier die Tochter) zwar nicht über Einkommen und Vermögen verfügen, aber Ansprüche auf insoweit bedarfsdeckende Sozialleistungen gegen einen (anderen) Sozialleistungsträger haben, wie sie im vorliegenden Fall nach [§ 27 SGB II](#) in Betracht kommen können. Ob dies der Fall ist, kann der Senat ebenfalls nicht abschließend beurteilen. Einen Anspruch nach [§ 27 SGB II](#) unterstellt, führte die Anwendung des Kopfteilprinzips nicht zu einer Bedarfsunterdeckung bei der Klägerin. Dass Leistungen nach [§ 27 Abs 4 SGB II](#) als Darlehen gewährt werden, steht einem Verweis hierauf nicht entgegen (vgl. BSG vom 19.10.2016 – B 14 AS 40/15 R – SozR 4-1500 § 75 Nr. 24 RdNr. 33 ff) und rechtfertigte keine Ausnahme vom Kopfteilprinzip zugunsten der Klägerin. Darlehen sind zur Abfederung von Härten ausreichend (BSG vom 17.2.2015 – B 14 AS 25/14 R – SozR 4-4200 § 7 Nr. 40 RdNr. 43). Da ein Darlehen zudem erst nach Ende der Ausbildung fällig wird (vgl. [§ 42a Abs 5 SGB II](#)), berücksichtigt das Gesetz, dass eine Rückführung des Darlehens im Bedarfszeitraum regelmäßig nicht möglich ist ([BT-Drucks 17/3404 S. 116](#)).

Ä

7. Auch wenn nach den Feststellungen des LSG die Tochter der Klägerin ab dem 13.1.2015 wieder ausschließlich in deren Haushalt wohnte, was in Anwendung des Kopfteilprinzips jedenfalls im Januar 2015 einem höheren Anspruch der Klägerin entgegenstehen dürfte, war eine abschließende Entscheidung des Senats hierüber vor dem Hintergrund der Zurückverweisung untunlich ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)).

Ä

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 26.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024